



Intransparente Investmentfonds nachträglich transparent besteuern

Ausländische Publikums-Investmentfonds müssen die gleichen komplexen Berechnungen und Veröffentlichungen durchführen wie inländische Publikums-Investmentfonds, wenn Sie ihren deutschen Investoren eine transparente Besteuerung ermöglichen wollen. Erfüllt ein Publikums-Investmentfonds diese umfangreichen Anforderungen nicht form- und fristgerecht, unterliegen deutsche Anleger einer - in der Regel - ungünstigen Pauschalbesteuerung.

Der EuGH hat mit Urteil vom 9. Oktober 2014 („van Caster und van Caster“) Anlegern die Möglichkeit eingeräumt, durch den Nachweis der tatsächlichen Einkünfte die transparente Besteuerung in allen Fällen zu erlangen.

Am 5. Februar 2015 hat das Bundesministerium für Finanzen („BMF“) die Voraussetzungen für den Nachweis der tatsächlichen Einkünfte präzisiert.

Die Vorteile der nachträglich transparenten Besteuerung kann in allen offenen Fällen erlangt werden. Neben Steuererstattungen sind auch Zinszahlungen des Fiskus zu erwarten.

BMF-Reaktion auf „van Caster und van Caster“

Das Investmentsteuergesetz sieht derzeit keinen Gegenbeweis für den Fall vor, dass ein Publikums-Investmentfonds die umfangreichen Anforderungen an eine transparente Besteuerung nicht oder nicht fristgerecht erfüllt. Der EuGH erkennt darin eine unzulässige Verletzung der Kapitalverkehrsfreiheit, da hiervon in aller Regel ausländische Fonds betroffen sind und dies nicht durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt ist. Insbesondere geht die Regelung über das hinaus, was nach Ansicht des EuGH erforderlich ist, um die Wirksamkeit der Steuerkontrolle sicherzustellen. Diese ließe sich nämlich auch dadurch gewährleisten, dass der Steuerpflichtige einschlägige Belege vorlegt, durch die sich die tatsächlichen Einkünfte exakt ermitteln lassen.

Das neue BMF-Schreiben beschreibt wie der Gegenbeweis über die tatsächlichen Einkünfte zu führen ist und stellt zugleich noch einmal ausdrücklich klar, dass eine Schätzung der Besteuerungsgrundlagen (weiterhin) ausgeschlossen ist.

Das BMF stellt hohe Anforderungen an den Nachweis der tatsächlichen Besteuerungsgrundlagen durch den Anleger. Als **Mindestangaben** sind zehn verschiedene Werte nach den Regeln des deutschen Steuerrechts zu ermitteln. Diese Mindestangaben sind auf Anforderung des Finanzamts nachzuweisen und wir gehen davon aus, dass die Finanzämter dies grundsätzlich verlangen werden.

Als Nachweise kommen insbesondere in Betracht: eine Bescheinigung eines Berufsträgers, dass die Besteuerungsgrundlagen nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden, der jeweils gültige Verkaufsprospekt, der Geschäftsbericht sowie detaillierte Angaben aus der Fondsbuchhaltung und Überleitungsrechnungen. Das Finanzamt kann eine Übersetzung aller Unterlagen **in deutscher Sprache** verlangen.

Insbesondere für institutionelle Investoren als auch im Falle von hohen anrechenbaren Quellensteuern auf Fondsebene ist es möglich und sinnvoll neben den Mindestangaben alle anderen im Gesetz aufgeführten Angaben (insgesamt 30 Positionen) zu berechnen, um die Nachsteuerrendite zu verbessern.

Rückwirkende Anwendung beim Fondsanleger

Anleger, bei denen in der Vergangenheit die Pauschalbesteuerung angewendet wurde, haben nun die Möglichkeit, für alle offenen Jahre eine Korrektur der Steuerfestsetzung zu erwirken. In aller Regel ist zu erwarten, dass die tatsächlichen Einkünfte unter den pauschal ermittelten liegen und dass eine Steuererstattung (nebst Erstattungszinsen) in Aussicht steht.

Ihre Ansprechpartner

Markus Hammer

Tel: +49 69 9585-6259
markus.hammer@de.pwc.com

Ralf Lindauer

Tel: +49 89 5790-6272
ralf.lindauer@de.pwc.com

Joachim Kayser

Tel: +49 69 9585-6758
joachim.kayser@de.pwc.com

Jürgen Kuhn

Tel: +49 69 9585-5779
juergen.kuhn@de.pwc.com

Dirk Stiefel

Tel: +49 69 9585-6709
dirk.stiefel@de.pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Sollten weitere Personen Interesse an diesem Newsletter haben, können Sie diese E-Mail gerne weiterleiten. Die Interessenten können sich hier anmelden: [SUBSCRIBE AM Tax Legal@de.pwc.com](mailto:SUBSCRIBE_AM_Tax_Legal@de.pwc.com)

Sofern Sie unseren Newsletter zukünftig nicht mehr erhalten möchten, bitten wir Sie um eine kurze Benachrichtigung an [UNSUBSCRIBE AM Tax Legal@de.pwc.com](mailto:UNSUBSCRIBE_AM_Tax_Legal@de.pwc.com)

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Februar 2015 PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.
„PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.